



STADT GEISINGEN

Ma

Technischer Ausschuss

07. Juli 2020

Vorlage Nr. 9

TOP 7 - öffentlich

Bauangelegenheiten

a) Wartenberg 6/2, Geisingen

Die Bauherrschaft plant den Rückbau des Ökonomiegebäudes und den Neubau eines Gästehauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 3667/1, Wartenberg 6/2, Gemarkung Geisingen. Das Bauvorhaben soll im unbeplanten Außenbereich errichtet werden, weshalb es nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Nach § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Für dieses Bauvorhaben wurde vom Landratsamt Tuttlingen bereits am 14.10.2009 die Baugenehmigung erteilt. Da mit der Baumaßnahme innerhalb von 3 Jahren nicht begonnen wurde, hat der Bauherr am 02.07.2012 eine Fristverlängerung beantragt, die seitens des Landratsamts bis zum 14.10.2015 genehmigt wurde.

Am 20.06.2015 wurde erneut ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt. Die Baugenehmigung wurde daraufhin nochmals bis zum 14.08.2018 verlängert. Im Jahr 2018 wurde versäumt, einen weiteren Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Deshalb wird der Bauantrag nun erneut zur Genehmigung vorgelegt.

b) Hirschgasse 10, Geisingen

Die Bauherrschaft plant den Anbau einer Terrasse auf dem Grundstück Flst.Nr. 132/1, Hirschgasse 10, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Südlicher Stadtkern", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiung wird beantragt:

- Terrasse außerhalb des Baufensters

c) **Dekan-Hornung-Straße 7, Geisingen**

Der Bauherr plant den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Carports auf dem Grundstück Flst.Nr. 1710/7, Dekan-Hornung-Straße 7, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Große Breite Süd", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Das Bauvorhaben wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 16. Juni 2020 aufgrund des Heizraums außerhalb des Baufensters und der Überschreitung der Grundflächenzahl um 11% abgelehnt.

Der Bauherr hat mittlerweile so umgeplant, dass keine Befreiungen mehr nötig sind. Der Lageplan, der Schnitt vom Gebäude sowie die Ansicht Carports sind in der Anlage beigefügt.

Geisingen, 25. Juni 2020

Martin Numberger
Bürgermeister

Christian Butschle
Bauamtsleiter